

**Erste Hilfe im Todesfall**

ein Artikel von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Frhr. Fenimore von Bredow, Köln

**Konten, Immobilien, Kredite - die folgende Checkliste soll dabei als eine erste Hilfe gelten**

Ein naher Angehöriger verstirbt. In vielen Fällen kommt der Tod nicht vollkommen unerwartet, man hat vielleicht sogar schon ein paar Dinge geregelt: Eine notarielle Generalvollmacht wurde erteilt, unter Umständen ein Testament errichtet - und doch kommt der Tod für die meisten Menschen eigentlich immer unvorbereitet, nimmt ein Leben, geht, und lässt die Angehörigen zunächst wie paralysiert zurück. Trauer ist in aller Regel das vorherrschende, alles bestimmende Gefühl. Doch müssen sich Erben mit einer ganzen Reihe organisatorischer Angelegenheiten aktiv auseinandersetzen.

1. Informieren Sie sich über alle Konten des Verstorbenen. Sammeln und bewahren Sie vorsorglich alle Kontoauszüge auf, derer Sie habhaft werden können. Kontoauszüge später von der Bank neu erstellen zu lassen ist meist sehr teuer.
2. Nehmen Sie Kontakt zu den Banken auf; legen Sie dort eine Vollmacht des Verstorbenen und Ihren gültigen Personalausweis vor. Sie haben keine Vollmacht? Sie können auch einen notariellen Erbvertrag bzw. notarielles Testament, das Sie als (Mit- ) Erben ausweist, vorlegen. Fehlt es auch daran, brauchen Sie einen Erbschein (dazu Ziff. 8).
3. Versuchen Sie stets, sich mit den übrigen Erben über die einzelnen Schritte abzustimmen und informieren Sie immer über das jeweilige Ergebnis. Transparenz in diesen Dingen verhindert, dass Misstrauen zwischen den Erben entsteht. Über Guthaben des Verstorbenen können Sie ohnehin nur gemeinsam verfügen. Lassen Sie sich auf keinen Fall dazu hinreißen, „das Fell des Bären“ vorschnell aufzuteilen. Kalkulieren Sie mindestens 6, besser 12 Monate ein, bis alles geregelt ist. Das Geld verschimmelt nicht.
4. Sie sind nicht verpflichtet, ein Erbe anzutreten, Sie können es auch ausschlagen. Wichtig: Die Frist zur Ausschlagung des Erbes beträgt 6 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie von dem Tod und von Ihrer möglichen Erbenstellung erfahren haben. Versuchen Sie daher, sich so schnell wie möglich einen Überblick über die Werthaltigkeit des Nachlasses zu verschaffen: Hatte der Erblasser Schulden, laufende Kredite etc.? Ist am Ende der ganze Nachlass überschuldet? Im Falle drohender Überschuldung sollten Sie sich schnell fachkundigen Rat bei einem auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt einholen, um zu verhindern, dass Sie u.U. für Schulden des Erblassers selber persönlich mit Ihrem eigenen Vermögen haften. Eine Verzichtserklärung können Sie bei dem Nachlassgericht unter Vorlage Ihres Personalausweises abgeben. Wollen Sie das Erbe hingegen antreten, müssen Sie nichts dafür tun, die Annahme erfolgt nach Ablauf der Ausschlagungsfrist automatisch.
5. Bis zu Ihrer Entscheidung über eine mögliche Ausschlagung dürfen Sie um Himmels willen noch keine Maßnahmen treffen, die nur ein Erbe vornehmen darf: Nehmen Sie keine Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen für sich mit, heben Sie noch nichts vom Konto des Verstorbenen für eigene Zwecke ab, schalten Sie auch kein Maklerinserat zum Verkauf einer Immobilie aus dem Nachlass - all dies gilt als Annahme des Erbes. Eine Ausschlagung ist dann nicht mehr möglich.
6. Befinden sich Immobilien im Nachlass, so lohnt sich allerdings in vielen Fällen die Annahme der Erbschaft, selbst wenn dafür Kredite aufgenommen wurden, die noch nicht abbezahlt sind. Nehmen Sie Kontakt mit der finanzierenden Bank auf und erkundigen sich nach dem aktuellen Stand des Kredits (s. Ziff. 1).
7. Prüfen Sie die laufenden Versicherungsverträge des Verstorbenen und informieren sie die Versicherungen über sein Ableben. Bewahren Sie Versicherungsscheine, etwa von Kapital- bzw. Risikolebensversicherungen gut auf, um ggf. Ansprüche auf Auszahlung geltend machen zu können.
8. Wenn Sie das Erbe antreten wollen, aber keinerlei Vollmachten des Verstorbenen besitzen, brauchen Sie für Ihren Umgang mit Banken, Versicherern und dem Grundbuchamt einen Erbschein. Suchen Sie das Familienbuch des Verstorbenen, da sich dort meistens wichtige Unterlagen (Geburtsurkunde, Heirats- und manchmal auch Scheidungsdokumente) etc. befinden. Diese Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden. Den Erbschein beantragen Sie beim Nachlassgericht oder - bequemer - bei einem Notar. Die Kosten sind die gleichen und richten sich nach der Höhe des Wertes des Nachlasses - nur, dass der Notar zusätzlich 19% Mehrwertsteuer verlangt. Dafür bekommen Sie dort einen Wunschtermin - und in aller Regel auch einen Kaffee.
9. Wenn Sie eine Immobilie aus dem Nachlass verkaufen wollen, informieren Sie die kreditfinanzierende Bank. Ein Darlehensvertrag kann in diesen Fällen außerordentlich gekündigt werden. Bestand etwa eine Restschuldversicherung, so klären Sie mit dem Versicherungsunternehmen den Ablauf der Schuldübernahme.

Der Autor ist Mitglied der DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung.

Frhr. Fenimore von Bredow

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht

Domernicht v. Bredow Wölke

Bismarckstraße 34

50672 Köln

Telefon: 0221/283040 Telefax: 0221/2830416

E-mail: v.bredow@dvbw-legal.de [www.dvbw-legal.de](http://www.dvbw-legal.de)